



Statuten von Kleintiere Schweiz

Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck	2
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck und Aufgaben	2
II. Mitgliedschaft.....	2
A. Allgemeines	2
Art. 3 Mitgliederkategorien	2
Art. 4 Kollektivmitglieder	3
Art. 5 Ehrenmitglieder	3
Art. 6 Mitgliederverwaltung	3
B. Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
Art. 7 Aufnahme	3
Art. 8 Anerkennung der Statuten und Treuepflicht.....	3
C. Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
Art. 9 Austritt.....	4
Art. 10 Ausschluss	4
III. Organisation.....	4
Art. 11 Organe.....	4
Art. 12 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung.....	4
Art. 13 Teilnahme/Stimmrecht an der Generalversammlung.....	5
Art. 14 Kompetenzen.....	5
Art. 15 Beschlussfassung.....	6
Art. 16 Protokoll	6
F. Vorstand	6
Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer.....	6
Art. 18 Einberufung und Beschlussfassung.....	6
Art. 19 Pflichten und Kompetenzen	7
Art. 20 Kompetenzdelegationen, Unterschrift.....	7
G. Revisionsstelle	7
Art. 21 Wahl	7
Art. 22 Aufgaben	8
IV. Rechtspflege	8
Art. 23 Rechtspflege	8
V. Finanzielles	8
Art. 24 Einnahmen	8
Art. 25 Haftung des Verbandsvermögens	8
Art. 26 Geschäftsjahr, Jahresabschluss	8
VI. Statutenänderungen, Auflösung des Verbandes	9
Art. 27 Statutenänderungen	9
Art. 28 Auflösung	9
Art. 29 Publikationen	9
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	9
Art. 30 Schlussbestimmungen	9

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹Kleintiere Schweiz ist ein nicht gewinnorientierter, parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Der Sitz ist am Standort der Geschäftsstelle.

³Der Verband Kleintiere Schweiz ist ein im Handelsregister eingetragener Verein.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹Kleintiere Schweiz fördert das Halten, Züchten und das Ausstellen von Kleintieren, der angeschlossenen Fachverbände und Spezialvereinigungen. Er setzt sich insbesondere für das Tierwohl ein. Kleintierzucht als kulturelles Erbe und Erhalt der Arten und Rassen, sowie der genetischen Vielfalt sind zentrale Anliegen. Kleintiere Schweiz vertritt die Interessen der Mitglieder nach innen und nach aussen sowie gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.

²Kleintiere Schweiz gibt sich ein Leitbild.

³Kleintiere Schweiz ist Herausgeber der Fachzeitschrift «Kleintiere Magazin».

⁴Das «Kleintiere Magazin» und die Website (Internet) sind die Publikationsorgane des Verbandes sowie der angeschlossenen Fachverbände und Spezialvereinigungen.

⁵Kleintiere Schweiz kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen anschliessen und sich an Aktionen beteiligen, die dem Verbandszweck entsprechen.

II. Mitgliedschaft

A. Allgemeines

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verband Kleintiere Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorien:

¹Kollektivmitglieder

- Fachverbände
- Kantonalverbände (ein oder mehrere Kantone oder Teile davon)
- Spezialvereinigungen

²Einzelmitglieder

- die Ehrenmitglieder

³Die in Absatz 1 und 2 genannten Mitglieder sind direkte Mitglieder von Kleintiere Schweiz.

⁴Die Mitglieder der Kollektivmitglieder und die Mitglieder von deren Sektionen, Klubs und Vereinigungen sind indirekte Aktivmitglieder von Kleintiere Schweiz.

Art. 4 Kollektivmitglieder

¹Die Mitglieder der Fachverbände sind in Kantonalverbänden, Klubs oder Vereinigungen organisiert.

²Sektionen sind in Kantonalverbänden organisiert.

³Die Statuten und Statutenänderungen der Kantonalverbände, Fachverbände und Spezialvereinigungen sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie müssen Umschreibungen über die Zugehörigkeit ihrer Sektionen/Klubs enthalten.

⁴Den Kantonalverbänden, Fachverbänden und Spezialvereinigungen ist die Mitgliedschaft in Konkurrenzverbänden nicht gestattet, soweit diese gleiche Ziele und Aufgaben wie Kleintiere Schweiz und deren Kollektivmitglieder verfolgen.

Art. 5 Ehrenmitglieder

¹Personen, die sich um den Verband Kleintiere Schweiz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6 Mitgliederverwaltung

¹Der Verband Kleintiere Schweiz führt für sich sowie seine Mitglieder eine elektronische Mitgliederverwaltung. Datenschutz und Zugriffsberechtigung sind in separaten Reglementen geregelt.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 7 Aufnahme

¹Aufnahmegesuche von Kantonalverbänden, Fachverbänden und Spezialvereinigungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen; dieser entscheidet über die Aufnahme gemäss nachfolgenden Bestimmungen.

²Befürwortet der Vorstand die Aufnahme eines Kollektivmitgliedes, muss das Aufnahmegesuch im Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz veröffentlicht werden, unter Ansetzung einer 30-tägigen Frist, innert der schriftliche Einsprache erhoben werden kann. Einsprachen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

³Wird Einsprache erhoben, entscheidet die Generalversammlung.

⁴Vorstand und Generalversammlung können ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.

⁵Sektionen, Klubs und Vereinigungen werden automatisch Mitglieder von Kleintiere Schweiz, wenn sie von Kantonal- und/oder Fachverbänden aufgenommen wurden.

⁶Aktivmitglieder von Sektionen, Klubs, Vereinigungen, Spezialvereinigungen sind Mitglieder von Kleintiere Schweiz und bezahlen einen Jahresbeitrag an Kleintiere Schweiz.

Art. 8 Anerkennung der Statuten und Treuepflicht

¹Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse.

²Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch an die Treuepflicht gegenüber Kleintiere Schweiz.

C. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 9 Austritt

¹Der Austritt von Mitgliedern (Kantonal- und Fachverbände, Spezialvereinigungen, Sektionen, Klubs und Vereinigungen) kann durch schriftliche Erklärung und Beilage des Beschlussprotokolls an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 10 Ausschluss

¹Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von Kleintiere Schweiz zuwiderhandeln oder dem Ansehen von Kleintiere Schweiz schaden, insbesondere indem sie die Tierschutzvorschriften des Bundes wiederholt verletzen, können durch den Vorstand von Kleintiere Schweiz ausgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für eine direkte Mitgliedschaft bei Kleintiere Schweiz wie auch für die Mitgliedschaft in einem Fachverband, Kantonalverband, einer Spezialvereinigung, einer Sektion, einem Klub oder einer Vereinigung.

²Dem auszuschliessendem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.

³Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Generalversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig; sie kann auf eine Begründung verzichten.

III. Organisation

Art. 11 Organe

¹Die Organe von Kleintiere Schweiz sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

D. Generalversammlung

Art. 12 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr in der Regel am zweiten Juni-Wochenende statt. Die Fachverbände und die Kantonalverbände von Kleintiere Schweiz tagen zeitlich vor der Generalversammlung.

²Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten von Kleintiere Schweiz oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines Tagespräsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird.

³Von mindestens 20 Aktivmitgliedern unterzeichnete Anträge (mit Vorname, Name, Adresse, Mitgliedsnummer) an die ordentliche Generalversammlung müssen der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes bis spätestens Ende des der



ordentlichen Generalversammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

⁴Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung im Publikationsorgan bekannt gegeben.

⁵Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches Verlangen von zwei Fachverbänden oder von fünf Kantonalverbänden einberufen. Sie werden acht Wochen vor der Durchführung im Publikationsorgan bekannt gegeben. Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der ausserordentlichen Generalversammlung einzureichen. Sie sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung zu versehen.

⁶Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung im Publikationsorgan bekannt gegeben.

Art. 13 Teilnahme/Stimmrecht an der Generalversammlung

¹Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung wahl- und stimmberechtigt.

²Stellvertretung durch Dritte ist nicht möglich.

³An der Generalversammlung haben Stimmen:

Die anwesenden Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder von Kleintiere Schweiz haben je eine Stimme.

⁴Die Vorstandsmitglieder von Kleintiere Schweiz haben Antragsrecht und beratende Stimme.

Art. 14 Kompetenzen

¹In die der Generalversammlung fallen Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.

²In die Kompetenz Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung bei Einsprachen
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Festlegung der Vorstandsentschädigung
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Revisionsstelle
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Genehmigung des Leitbildes und Strukturkonzeptes
- k) Genehmigung des Rechtspflege- und Datenschutzreglements
- l) Vorschlag von Verwaltungsräten in Beteiligungsgesellschaften
- m) Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung darüber
- n) Aufnahme von direkten Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen
- o) Revision der Statuten
- p) Gründung und/oder Kauf einer Unternehmung mit Mehrheitsbeteiligung
- q) Fusion oder Auflösung von Kleintiere Schweiz

Art. 15 Beschlussfassung

¹Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, sofern statutenkonform eingeladen wurde.

²Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmenden nicht eine andere Form bestimmt.

³Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

⁴Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 16 Protokoll

¹Das Protokoll der Generalversammlung ist innert acht Wochen nach deren Durchführung im Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz zu veröffentlichen.

²Sofern nicht innert vier Wochen nach der Publikation eine schriftliche Einsprache an die Geschäftsstelle erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Generalversammlung darüber zu entscheiden.

F. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern.

²Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Mitglieder des Vorstandes
- c) Fachverbandspräsidenten von Amtes wegen

⁴Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich, gemäss Geschäftsreglement, der Vorstand selbst.

⁵Der Präsident darf nicht zugleich Fachverbandspräsident sein.

⁶Der Geschäftsführer wird an die Vorstandssitzungen eingeladen. Er hat beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 18 Einberufung und Beschlussfassung

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

²Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 19 Pflichten und Kompetenzen

¹Der Vorstand ist das ausführende Organ von Kleintiere Schweiz. Er vertritt den Verband nach innen und nach aussen. Er erledigt alle nicht der Generalversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Bestimmung des Sitzes/der Geschäftsstelle
- c) Vollzug der Verbandsbeschlüsse
- d) Ausarbeitung des Leitbildes und Strukturkonzeptes
- e) Finanzielle Führung des Verbandes
- f) Erlass aller Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Generalversammlung vorbehalten sind
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehältlich der Einsprache an die Generalversammlung
- h) Abschluss und Auflösung von Verträgen
- i) Unterstützung der Mitglieder und Koordination ihrer Aktivitäten
- j) Herausgabe des „Kleintiere Magazin“ und Sicherstellung der Website (Internet) als Publikationsorgan
- k) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen
- l) Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler Ebene
- m) Regelung der Vertretung von Kleintiere Schweiz in anderen Gremien und Organisationen soweit dies nicht der Generalversammlung vorbehalten ist
- n) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen
- o) Unterstützung aller Mitglieder in Rechtsfällen
- p) Anstellung von Personal

²Der Präsident führt den Verband, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers sowie die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten.

³Der Präsident hat der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

⁴Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes werden im Geschäftsreglement festgelegt.

⁵Der Geschäftsführer besorgt die ihm übertragenen Arbeiten und das Rechnungswesen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Geschäftsreglement festgelegt.

Art. 20 Kompetenzdelegationen, Unterschrift

¹Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an einen Ausschuss (Büro) zu delegieren und kann für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen oder Projektgruppen bilden.

²Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen und der Projektgruppen werden vom Vorstand geregelt.

³Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsführer kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Geschäftsreglement getroffen werden.

G. Revisionsstelle

Art. 21 Wahl

¹Die Generalversammlung wählt jährlich eine fachlich befähigte und unabhängige Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22 Aufgaben

¹Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

²Die Art der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts für die Aktiengesellschaften (Art. 727 OR ff).

³Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.

IV. Rechtspflege

Art. 23 Rechtspflege

¹Alle Mitglieder von Kleintiere Schweiz unterstellen sich vorbehaltlos der Rechtspflege von Kleintiere Schweiz.

²Die Zuständigkeiten und Kompetenzen, die Organisation und das Verfahren werden im Rechtspflegereglement geregelt.

V. Finanzielles

Art. 24 Einnahmen

¹Die Einnahmen bestehen aus:

- a) dem Ertrag aus der Geschäftstätigkeit
- b) dem Ertrag aus Geldanlagen
- c) Gönnerbeiträgen
- d) Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen
- e) Jahresbeiträgen von Aktivmitgliedern

Art. 25 Haftung des Verbandsvermögens

¹Für alle finanziellen Verpflichtungen von Kleintiere Schweiz haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 26 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

¹Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

²Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

³Mitglieder haben das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung.

VI. Statutenänderungen, Auflösung des Verbandes

Art. 27 Statutenänderungen

¹Die Statuten können nur an einer Generalversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

²Die Anträge auf Änderungen der Statuten sind auf der Traktandenliste hervorzuheben. Die Begründung des Antrages ist zusammen mit der Traktandenliste zu veröffentlichen.

Art. 28 Auflösung

¹Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

²Der Antrag auf Auflösung muss mindestens zehn Wochen vor der beschlussfassenden Generalversammlung im Publikationsorgan veröffentlicht werden.

³Bei einer allfälligen Liquidation von Kleintiere Schweiz entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 29 Publikationen

¹Das Kleintiere Magazin und die offizielle Website (Internet) sind die Publikationsorgane des Verbandes sowie der angeschlossenen Fachverbände und Spezialvereinigungen.

²Mitteilungen/Einladungen können den Empfängern per briefliche Mitteilung per Post, E-Mail oder in den Publikationsorganen zugestellt werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Schlussbestimmungen

¹Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

²Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.

³Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für alle Geschlechter.

⁴Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Versand- und/oder das Publikationsdatum massgebend.

⁵Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 13. Juni 2026 in Schwarzenburg BE genehmigt und treten ab dem 30. Juni 2026 in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.

Kleintiere Schweiz

Der Präsident:
Urs Weiss

Der Vize-Präsident:
Stefan Röthlisberger